



POLITISCHE GEMEINDE MÄRSTETTEN
GEMEINDEVERWALTUNG

DER GEMEINDERAT

KOPIE

A-Post plus

Herr
Peter Brändle
Eggelberg 1
8560 Märsjetten



Märsjetten, 21. November 2013/hs

Entscheid

über die Aufnahme der Hecken auf den Parzellen Nr. 456, 462, 495, 498, 507, GB Märsjetten in den Plan „Naturinventar der Gemeinde Märsjetten“ gemäss § 10 NHG sowie Übernahme der Anlagekosten gemäss Beitragsreglement NHG

Sehr geehrter Herr Brändle

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. November 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss

1. Die Hecken werden, gestützt auf § 10 Abs. 1 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Heimatschutz (RB 450.1), per Einzelverfügung in den Plan „Naturinventar der Gemeinde Märsjetten“ aufgenommen.
2. Die Anlagekosten von Fr. 3'519.85 - für die Hecken auf den Parzellen Nrn. 456, 462, 495, 498, 507, GB Märsjetten werden auf der Grundlage von § 17 RRV Natur- und Heimatschutz (RB 450.11) in Verbindung mit dem Beitragsreglement NHG nach Rechtskraft der Unterschutzstellung der Hecken durch die Gemeinde Märsjetten übernommen.
3. Mit dem Antragsteller Peter Brändle, Eggelberg, Märsjetten wird ein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen.

Sachverhalt

1. Peter Brändle stellte am 11. Juni 2013 ein Beitragsgesuch für die Übernahme der Anlagekosten für Heckenpflanzungen auf den o.g. Parzellen.

Die Anlagekosten berechnen sich gemäss eingereichten Unterlagen wie folgt:

Zusammenstellung

Pflanzmaterial/Pfähle, Rechnung Brändle Forst GmbH v. 04.05.2010	Fr. 1'244.10
Pflanzmaterial, Rechnung Brändle Forst GmbH v. 08.06.2011	Fr. 515.75
Arbeitsaufwand 55 Std à Fr. 32.--	Fr. 1'760.00
Total Kosten	Fr. 3'519.85

2. Der Gemeindestellenleiter Kurt Aus der Au, hat am 29. Juni 2013 die Heckenpflanzungen vor Ort geprüft und für in Ordnung befunden.

Erwägungen

1. Nach § 11 Natur- und Heimatschutzgesetz obliegt es den Gemeinden, Massnahmen zum ökologischen Ausgleich anzuordnen und zu finanzieren. Gemäss Art. 5 NHG Reglement in Verbindung mit Anhang 3 werden die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen, wie Hecken Beiträge geleistet.
Bei Neuanpflanzungen von Hecken und Feldgehölzen werden gemäss § 17. Verordnung zum NHG die vollen Anlagekosten vergütet
2. Mit dem Landbesitzer ist ein Bewirtschaftungsvertrag über 10 Jahre abzuschliessen, sofern es nicht eine andere Möglichkeit gibt, den Bestand der Hecke für die Zukunft zu sichern.
3. Die Gemeindebehörde kann gestützt auf § 10 Natur- und Heimatschutzgesetz Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen.
4. Die Hecken sollen gestützt auf diese rechtliche Möglichkeit per Einzelverfügung in den Plan „Naturinventar der Gemeinde Märstetten“ aufgenommen werden.
5. Zur Sicherstellung der Pflege der neuangelegten Hecken ist mit Peter Brändle ein Bewirtschaftungsvertrag abzuschliessen. Gemäss schriftlicher Mail-Bestätigung vom 13. November 2013 verzichtet Peter Brändle auf Bewirtschaftungsbeiträge aufgrund des NHG-Reglements der Gemeinde Märstetten, da er bereits für diese Hecken Bundesbeiträge als ökologische Ausgleichsfläche mit Qualität erhält.

Wir bitten Sie, den in der Anlage beigefügten Bewirtschaftungsvertrag (im Doppel) zu unterschreiben und der Gemeinde eine Ausfertigung des unterschriebenen Vertrags zurückzusenden.

Wir weisen Sie nachdrücklich darauf hin, dass nach § 26 NHG derjenige, der ein geschütztes oder vorsorglich geschütztes Objekt vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt, beschädigt oder verunstaltet, mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft werden kann.

Freundliche Grüsse

Politische Gemeinde Märstetten
Namens des Gemeinderates

Schumacher *H. Schick*

Jürg Schumacher
Gemeindeammann

Hedwig Schick
Gemeindeschreiberin

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb von 20 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, beim Département für Bau und Umwelt, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld, Rekurs erheben.

Der vorliegende Entscheid ist bei der Rekurseingabe genau zu bezeichnen oder beizulegen. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen, und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind beizulegen. Der Rekurs ist zu unterzeichnen.

Auszahlung Kto 1310.366 bis 16/12